

## § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Feige Lackieranlagen GmbH & Co KG (nachfolgend: „FL“ bzw. „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung von Lackieranlagen deren Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien, die Erbringung von Planungsleistungen und Umbauten an bestehenden Anlagen sowie die Durchführung von Reparaturen und Service gegenüber dem Kunden durch FL.
- (2) Der Anwendungsbereich dieser AGB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt oder einzelner Klauseln des Kunden wird hiermit widersprochen. Dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen AGB des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführen.
- (4) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen FL und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

## § 2 RECHTE AN UNTERLAGEN

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Alle (Urheber-)Rechte an von uns gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
- (3) Im Überlassen von vorbezeichneten Gegenständen liegt keine Rechteübertragung oder –einräumung (Nutzungslizenz) vor.

## § 3 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Zur Annahme eines vom Kunden unterbreiteten Angebots durch schriftliche Auftragsbestätigung sind wir innerhalb von **zehn (10) Arbeitstagen** ab Zugang des Angebots bei uns berechtigt. Wenn nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Zugang die Bestellung durch uns angenommen wird, kommt der Vertrag nicht zustande.
- (3) Änderungen unsererseits im Rahmen der Auftragsbestätigung stellen ein neues Angebot dar und sind vom Kunden akzeptiert, wenn nicht innerhalb von drei Tagen der Kunde diesen Änderungen schriftlich widerspricht.

## § 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt.
- (2) Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm bauseits zu erbringenden Leistungen und Vorarbeiten mangelfrei und rechtzeitig erbracht werden. Die bauseits vom Kunden zu erbringenden Leistungen und Vorarbeiten werden dem Kunden rechtzeitig vor Lieferung und Montage der Lackieranlage übermittelt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass uns alle für die Ausführung unserer Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig vorgelegt und erteilt werden.
- (4) Erbringt der Kunde schuldhaft eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind hieraus uns entstehende Kosten (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
- (5) Wir sind berechtigt, dem Kunden zur Nachholung der erforderlichen Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde.
- (6) FL hat Verzögerungen in der Leistungserbringung, die auf fehlenden, mangelhaften oder unvollständigen bauseits zu erbringenden Leistungen zurückzuführen sind, nicht zu verantworten.

## § 5 VERTRAGSINHALT

- (1) Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung einschließlich der diesen beigefügten Anlagen. Maßgeblich ist der Leistungsumfang gemäß der Auftragsbestätigung. Soweit die vertraglich geschuldete Leistung einem vom Kunden gewünschten Verwendungszweck dienen soll, ist dieser für uns nur verbindlich, wenn uns dieser schriftlich vor Vertragsschluss mitgeteilt wurde und wir dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Geeignetheit zu diesem Verwendungszweck bestätigt haben.
- (2) Die Vereinbarung einer Garantie oder einer besonderen Beschaffenheit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere die technischen Spezifikationen (z.B. Gewicht, Maße, Prozessdaten) unserer Leistungen und Waren stellen per se ohne eine gesonderte ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie dar. Gleichermaßen gilt für die Angabe eines Verwendungszweckes in unseren Katalogen und auf unserer Homepage.
- (3) Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von FL geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten. Dies gilt insbesondere für die technische Weiterentwicklung unserer Lackieranlagen und deren Komponenten. Durch diese Weiterentwicklung bedingte Änderungen in der Ausführung stellen keinen Mangel dar, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## § 6 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile. Wir werden, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und dem Kunden als Nachtragsangebot übermitteln. Stimmt der Kunde dem Nachtragsangebot nicht zu, sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- (2) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einem schriftlichen Nachtrag zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

## § 7 LIEFERZEIT; LIEFERFRIST; HÖHERE GEWALT

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei Lieferfristen um ungefähre Angaben. Der tatsächliche Auslieferungszeitpunkt wird dem Kunden durch FL mit angemessener Vorlaufzeit angekündigt.
- (2) Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Die Lieferzeit beginnt nicht, bevor der Kunde seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.
- (3) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden, wie beispielweise dem Leisten einer Anzahlung, nicht, bevor der Kunde die ihn treffenden Vorleistungspflichten erfüllt hat.
- (4) FL steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
- (5) Eine vereinbarte Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vertragspartner (Selbstbelieferungsvorbehalt).
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure), insbesondere, aber nicht ausschließlich Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Rohstoffknappheit, terroristischen Anschlägen, Streik, angemessen. FL wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als sechs Wochen an oder verzögert sich der Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als acht Wochen, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen bereit, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

## § 8 ERFÜLLUNGSSORT, GEFAHRÜBERGANG, ABNAHME

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Nürtingen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe an den Kunden, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten ab Werk Nürtingen über (Incoterms 2020 EXW).
- (3) Nimmt der Kunde die zur Auslieferung bereit erklärte Ware am Auslieferungszeitpunkt (§ 5) nicht ab, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs zum Auslieferungszeitpunkt auf den Kunden über.
- (4) Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Regelungen.  
Der Kunde wird unsere Lieferungen und Leistungen abnehmen, wenn die im Folgenden genannten Voraussetzungen vorliegen:
  - a. Die Lieferungen und Leistungen sind ohne wesentliche Mängel.
  - b. Über die Beseitigung gegebenenfalls vorliegender unwesentlicher Mängel wurde Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erreicht.
  - c. Die Lieferung der vorläufigen Dokumentation sowie weiterer Unterlagen, deren Bereitstellung im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, sind in der entsprechenden Anzahl und Form erfolgt.

Wir werden dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens **drei (3) Werktagen** schriftlich mitteilen, dass die Anlage vom Kunden abgenommen werden kann und ihn auf die Abnahmefiktion gemäß dieses Abschnitts Ziff. 4 hinweisen. In jedem Falle gilt die Anlage nach dieser schriftlichen Mitteilung als abgenommen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

## § 9 ANNAHMEVERZUG; VERZÖGERUNGSSCHADEN

- (1) Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so schuldet er FL pro angefangene Woche einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung zu zahlen.
- (2) Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren, FL der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

## § 10 PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; PREISANPASSUNG

- (1) Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren etc. trägt der Kunde.
- (3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten sämtliche Preise ex works Nürtingen (EXW Incoterms 2020).
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
- (5) Zahlungen sind innerhalb von **vierzehn (14) Tagen** ab Gefahrübergang fällig. FL ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. Begründete Zweifel liegen insbesondere dann vor, wenn der Kunde mehr als einmal Zahlungsziele von FL nicht eingehalten hat.
- (6) Liegen zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang mehr als zwanzig Wochen und haben wir das Überschreiten dieses Zeitraums nicht verschuldet, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend den uns entstandenen Produktionsmehrkosten, insbesondere aufgrund von gestiegenen Rohstoffpreisen, zu erhöhen.

## § 11 MÄNGELRÜGE

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, erbrachte Leistungen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Gefahrübergang bzw. im Falle einer Montageverpflichtung von FL nach erfolgter Montage auf Mängelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen zu rügen.
- (2) Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 nicht erkennbar war, ist dieser innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
- (3) Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobligieheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die mit der unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von FL zu tragen.
- (6) Die Fristen der Ziff. 1 und 2. beginnen, sofern eine Dokumentation und/oder Montage von FL geschuldet ist, erst, wenn der Kunde die Dokumentation erhalten hat und/oder die Montage erfolgt ist.

## § 12 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) FL leistet Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt FL.
- (2) FL ist berechtigt, die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
- (3) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden, den Vorgaben von FL nicht entsprechende Wartung, Veränderung der Ware oder die Missachtung der Nutzungshinweise zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
- (4) Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang (§ 8). Bei arglistig verschwiegenen Mängeln findet § 438 Abs. 3 BGB Anwendung.
- (5) Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt zusätzlich § 13.

## § 13 HAFTUNG

- (1) FL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) FL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn FL wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (3) FL haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) FL haftet gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und – ausschlüsse gelten gleichermaßen zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FL.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## § 14 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Ziff. 1 entsprechend.
- (3) Ziff. 1 und 2 gelten nicht, sofern dem Kunden hierdurch die Geltendmachung eines Anspruchs verwehrt würde, der in einer engen synallagmatischen Verknüpfung mit der von FL geltend gemachten Forderung steht.

## § 15 EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferten Anlagen, deren Komponenten und sonstigen von uns im Rahmen von Lieferungen und Leistungen überlassenen Gegenstände (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Kunden aus diesem Vertrag zustehen, unser Eigentum. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt unsererseits. In diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

## § 16 GEHEIMHALTUNG

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen kaufmännische und technische Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Arbeitnehmer, Sub-Unternehmer und Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlöschen – vorbehaltlich sonstiger uns zustehender Rechte - frühestens, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens jedoch 5 Jahre nach Abwicklung des Auftrages.
- (3) Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Kunde Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Muster, und so weiter) dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.
- (4) Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Kunden verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zusichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung uns zurückgesandt werden. Zu widerhandlungen verpflichten zum vollen Schadensersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Kunden nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.
- (6) Soweit zwischen den Parteien bereits eine Geheimhaltungsvereinbarung besteht, hat diese Vorrang.

## § 17 BESONDERE REGELUNGEN FÜR MONTAGELEISTUNGEN

- (1) Montagepreis: Die Montage wird auf Zeitnachweis abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- (2) Umfang der Montage: Unsere Mitarbeiter haben nur die Arbeiten an der gelieferten Anlage durchzuführen, welche vorher zwischen uns und dem Kunden vereinbart wurden sind. Die Übertragung weiterer Arbeiten bedarf unseres ausdrücklichen Einverständnisses.
- (3) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, irgendwelche rechtsverbindliche Erklärung für uns abzugeben.
- (4) Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit können nur in dem gesetzlichen beziehungsweise tariflich zulässigen Umfang geleistet werden.
- (5) Montagefrist: Von uns gemachte Angaben über die Montagedauer gelten nur annähernd.
- (6) Unterbrechung oder Verlängerung der Montage: Verzögert sich die Montage oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Kunde alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und für weiter erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter, zu tragen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Betrieb oder Benutzung genommen wird.

## § 18 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Kunden, deren Zustandekommen oder deren Beendigung, ist das Landgericht Stuttgart (Deutschland), soweit der Kunde Kaufmann iSd. deutschen HGB ist
- (2) FL ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## § 19 SCHRIFTFORM

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und der einzelnen Lieferverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen per E-Mail oder Telefax gewahrt soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde

## § 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine wirksame Regelung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- (3) Ziff. 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.